

AGB Heimdalls-Erben

Der Akteur bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbstständig erwerbstätig und im vollen Umfang für seine ausgeübte Tätigkeit haftbar ist. Ein Vertrag ist erst zustande gekommen, wenn der Akteur den rechtsverbindlich unterzeichneten Vertrag innerhalb der im Anschreiben vereinbarten Frist an den Veranstalter zurückgeschickt und die Standgebühr fristgerecht überwiesen ist. Bei Absage wird die Standgebühr nicht zurückerstattet, da diese u. a. für im Vorfeld zu leistende Werbezwecke und Gebühren genutzt wird. Die Ausrüstung des Akteurs (Gewandung, Ausrüstung, Zelt, Zelteinrichtung - sofern Schauzelt - und Dekor sollten so authentisch wie möglich sein, ebenso sollte das Ambiente des Lagers zur dargestellten Zeit passen. Während der ganzen Veranstaltung sollten keine Gegenstände wie Zigaretten-Packungen, Flaschen die nicht mittelalterlich sind (Leder, Holz, Juteüberzug etc.), Plastikschüsseln, ähnliches für den Besucher sichtbar sein. Die Akteure haben generell ihren Stand bzw. ihr Lager während allen Veranstaltungstagen zu betreuen. Sonderregelungen bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis. Alle ausgeübten Tätigkeiten werden vom Akteur auf eigene Gefahr und eigenes Risiko durchgeführt! Die Beleuchtung des Lagers und der Zelte erfolgt mittels natürlicher Flamme. Elektrisches Licht ist nur nach Anmeldung mit dem Vertragsformular, im angemeldeten Umfang und Absprache mit dem Veranstalter möglich. Wer auf dem Vertrag nicht angibt dass er Strom braucht, bekommt auch keinen. Um die Sicherheit der Besucher und der Teilnehmer zu gewährleisten, ist jeder Akteur verpflichtet einen Feuerlöscher mit gültiger Prüfplakette oder einen Eimer mit Wasser am Lager/Stand/Zelt zu haben. Die Kosten hierfür werden nicht vom Veranstalter übernommen. Für einen Mittelaltermarkt nicht zeitgerechte Musikdarbietungen und Übertragungsanlagen sind verboten. Werbeeinrichtungen müssen sich harmonisch ins Gesamtbild einfügen und sind ab einer Größe von 30 x 50 cm mit dem Veranstalter abzusprechen. Der Veranstalter ist nicht für den Akteur, dessen Stand, Produktsortiment und Vorführungen haftbar. Anfallige Versicherungen (z. B. Haftpflicht, Unfall, Tierhalterhaftpflicht usw.) sind vom Akteur selbstständig abzuschließen. Der Akteur bestätigt ordnungsgemäß ein Gewerbe zu betreiben und auch angemeldet zu haben bzw. einen Gewerbenachweis besitzt. Haftung aus Folge von Ausfall, Verkürzung, Verlegung des Marktes oder höherer Gewalt (z.B. Wetterverhältnisse) wird vom Veranstalter nicht übernommen. Bei Störung in der Belieferung von Strom und Wasser übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Er kann auch nicht für dadurch entstehende Schäden oder eintretenden Verdienstausfall haftbar gemacht werden. Der Veranstalter ist jedoch bemüht, für die Organisation und den reibungslosen Ablauf des Marktes alles in seiner Möglichkeit stehende zu tun. Fahrzeuge sind spätestens 2 Stunde vor Veranstaltungsbeginn vom Platz zu entfernen. Kostenlose Parkplätze werden zugewiesen. Jeder Händler hat eine genaue Auflistung seiner Waren im Vorfeld mit diesem Vertrag beim Veranstalter einzureichen. Dies dient dazu, mehrfach Belegungen und somit Ärger zu vermeiden. Hunde sind während des kompletten Veranstaltungszeitraumes (ab Aufbau bis Abbau der Leine) zu halten. Für Schäden durch Hunden an Gegenständen, anderen Tieren Personen etc. haftet der jeweilige Hundebesitzer. Das Marktgelände keine Hundetoilette. Die Hunde sind außerhalb des Marktgeländes auszuführen

Der Akteur hat sich der Veranstaltung gemäß zu verhalten. Personen die am Mittag schon merklich alkoholisiert über den Markt ziehen, Besucher anpöbeln und die Nachtruhe nicht einhalten, werden nicht geduldet. Dies gilt auch für generelle Unruhestiftung und aufhetzen. Der Veranstalter behält sich hier das Recht vor, die betreffenden Personen vom Markt zu verweisen. Es dürfen keine Sonnenschirme, Trödelmarktstände oder Glasvitrinen aufgestellt werden, außer wenn dies aus hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen unabdingbar ist. Dies muss aber mit dem Veranstalter abgesprochen sein. Jeder Händler muss laut Ordnungssamt ein Schild in DIN A4 Größe in seinem Stand sichtbar aufhängen mit Firmenname, Ansprechpartner, Adresse, Telefon- oder Mobilnummer. Hat ein Händler dies nicht, darf er nicht verkaufen. Ebenso muss ein gültiger Gewerbeschein mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Das Warensortiment ist dem mittelalterlichen Marktambiente anzupassen. Offenes Feuer/Feuerstelle. Wird durch eine Feuerstelle Schaden verursacht, so trägt der Urheber des Feuers zu jeder Zeit die Verantwortung und ist für die Folgen haftbar. Offenes Feuer (Lagerfeuer/Kochstelle) ist nur auf Feuerschalen gestattet. Esswaren bzw. Lebensmittel der Verpflegungs- und Gastronomiestände müssen hygienisch gelagert werden. Jeder Verpflegungs- und Gastronomiestand hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lebensmittel immer die vorgeschriebenen Temperaturen haben, welche vom Gesetz bei Lagerung und Erhitzung vorgeschrieben sind. Die Gastronomiestände sind für ihre Stände im Sinne Gesundheits-/Veterinärarmtes selbst verantwortlich. Verpflegungs- und Gastronomiestände unterliegen den allgemeinen gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Hygiene. Gesundheitszeugnisse sind für alle Beschäftigten mitzuführen, inkl. eine Bestätigung über die letzten Belehrungen (darf nicht älter als 12 Monate sein!) im Stand haben, ansonsten dürfen sie nicht verkaufen! Spül- und Waschegelegenheiten sind versteckt zu installieren. Ferner gelten die Bestimmungen des jeweiligen „Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz“. Die Punkte 20. bis 22. werden vom Veranstalter nicht kontrolliert, er muss nur der Hinweispflicht nachkommen. Der Akteur hat bei einer evtl. Kontrolle selber zu haften. Unsachgemäßes Verhalten während der Veranstaltung wird nicht geduldet und führt zum Platzverweis. Hierzu gehören: Führen von Waffen unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln. Führen von gefährlichen oder unsachgemäßen Waffen. S Alle Kampftechnikübungen und Vorführungen finden in einem abgesicherten vom Veranstalter oder dessen Beauftragten zugewiesenen Bereich statt. Ferner müssen diese zeitlich im Einvernehmen mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragten festgelegt werden. Jeder Teilnehmer bekommt vom Veranstalter nach dessen Möglichkeit einen Platz in der in der (Stromversorgung, Wasseranschluss, Abwasseranschluss etc.) können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Anmeldung angegeben werden. Hotelkosten, Verpflegung oder ähnliches werden vom Veranstalter nicht übernommen. Bei höherer Gewalt, wie z.B. Unwetter, krankheitsbedingter Ausfall des Veranstalter oder ähnliches, welches zur Absage der Veranstaltung führt, kann der Veranstalter nicht haftbar bzw. regresspflichtig gemacht werden. Für den kompletten Vertrag gilt die Salvatoresche Klausel. Der Teilnehmer erhält vom Veranstalter eine festgelegte Fläche mit Platznummer. Diese wird vor Ort zugeteilt und ist auch im Fahrzeug auszulegen. Ein bestimmter Platz kann grundsätzlich nicht beansprucht werden. Kabeltrommeln, Schläuche und T-Stücke sind selbst mitzubringen und werden nicht mehr gestellt, da uns in der Vergangenheit unsere Ausrüstung immer wieder abhanden gekommen ist! Das Wasser am Standrohr/Pumpe ist Brunnenwasser/Trinkwasser. Trinkwasser muss mit eigenen Trinkwasserschläuchen (DIN) an einem separaten Hahn angeschlossen werden.

Biebesheim, 18.04.2017